

Finanzpolitische Geisterfahrt

Autor(en): **Strahm, Rudolf H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie & Umwelt : das Magazin der Schweizerischen Energie-Stiftung SES**

Band (Jahr): - **(1994)**

Heft 1: **Hütet euch am Wellenberg : 500 Jahre Strahlengefahr**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-586196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Finanzpolitische Geisterfahrt

Die Endlagerung radioaktiver Abfälle ist finanzpolitisch wie eine Geisterfahrt in die Zukunft. Niemand weiss, wieviel sie kostet, niemand kann garantieren, dass die heute geäußneten Summen ausreichen, um dereinst die von unserer Generation produzierten Abfälle zu lagern resp. zu hüten. Zahlen werden die Generationen nach uns.

Die Nagra schätzt die Gesamtkosten für die Endlagerung sog. kurzlebiger radioaktiver Abfälle auf 1,2 Mrd. Franken und die Kosten für ein schweizerisches Endlager hochaktiver Abfälle (abgebrannte Brennelemente) auf 2,8 Mrd. Franken. Dabei sollen nach Angabe der Nagra vorbereitende Arbeiten, Bau und Betrieb des Endlagers und dessen Stilllegung, Versiegelung und Rekultivierung mitberücksichtigt sein. Nicht inbegriffen sind die Kosten der Wiederaufbereitung radioaktiver Brennstäbe, der Zwischenlagerung und der Stilllegung von Atomkraftwerken. (Zahlen aus Nagra-Konzeptbericht NTB 92-02, mitgeteilt von der Nagra an den Autor, 10.12.93). Bis Ende 1992 hat die Nagra kumuliert für geologische Untersuchungen, Standortermittlung und Propaganda rund 536 Mio. Franken ausgegeben.

Rückstellungen intransparent

Im Gegensatz zu den skandinavischen Ländern ist in der Schweiz die Rückstellungspraxis der Atomkraftwerke intransparent. Die fünf AKW-Betriebsgesellschaften öffnen einen sog. Stilllegungsfonds, der unter Aufsicht des Bundes steht und 1993 die Gesamtsumme von 281 Mio. Franken erreicht hat. Der Direktor des Bundesamtes für Energiewirtschaft ist von Amtes wegen Präsident der Verwaltungs-

kommission für den Stilllegungsfonds für Kernanlagen.

Dieser Stilllegungsfonds dient - entgegen oft geäußelter Auffassung - nicht der Finanzierung der Endlagerung von radioaktiven Abfällen. Er dient auch nicht, wie oft angenommen, dem Abriss der Kernkraftwerke. Er ist bloss reserviert für die "Entsorgung" der Nuklearteile eines Atomkraftwerks nach dessen Stilllegung, also für den Reaktor und die "Entsorgung" der radioaktiv belasteten Materialien. Der Abriss des Atomkraftwerks als ganzem ist gesetzlich nicht geregelt und finanziell auch nicht gesichert. Ausländische

Erfahrungen (Grossbritannien, DDR) zeigten, dass für den vollständigen Abbau eines alten Leistungsreaktors mindestens 1 Milliarde Franken nötig sind.

Ein Fonds für die Lagerung radioaktiver Abfälle besteht in der Schweiz nicht. Es besteht über die finanziellen Rückstellungen für die Endlagerung weder eine Meldepflicht noch eine öffentliche Aufsicht noch irgend ein anderweitiger Kontrollmechanismus!

Die Rückstellungen für die Endlagerung schwachaktiver, mittlerer und hochaktiver Abfälle werden im



Finanzierung der Endlagerkosten noch nicht gelöst

Foto: Keystone

Rahmen der betriebswirtschaftlichen Buchführung der AKW-Betreiber vorgenommen. Diese Rückstellungen sind nicht transparent, und sie werden auch nicht speziell von Amtes wegen kontrolliert.

Schweden als Vorbild

In Schweden sind, im Gegensatz zur Schweiz, alle Zukunftskosten der Atomstromproduktion, also Kosten für Abriss und Entsorgung durch die öffentliche Hand geregelt. Auf dem Stromverkauf werden 2 Öre erhoben und in den sog. "Zwei-Öre-Fonds" unter staatliche Aufsicht gelegt. Ein Fonds von rund 55 Mrd. schwedischen Kronen (ca. 10 Mrd. Schweizer Franken) soll sowohl der Entsorgung der radioaktiven Abfälle (ca. 75%) als auch dem Abriss von Atomkraftwerken (25%) dienen.

Die Abzweigung in den Zwei-Öre-Fonds beträgt ca. 10 bis 14% der Stromgestehungskosten der Atomkraftwerke ab Werk.

Im Gegensatz zur Schweiz soll die Aeuftung dieses schwedischen Fonds während 25 Jahren Laufzeit eines Atomkraftwerks finanziert werden. In der Schweiz wird immer noch mit einer unrealistischen Betriebsdauer von 40 Jahren gerechnet. Eine zu lange Amortisations- resp. Aeuftungszeit engt den Spielraum für eine Nachfinanzierung von unerwarteten Kostenüberschreitungen in Zukunft beträchtlich ein.

Institutionalisierte Verantwortungslosigkeit

In der Schweiz werden also, im Gegensatz zu Schweden, die Folgekosten der heutigen Atomstromproduktion nicht unter öffentlicher Aufsicht finanziert und gesichert. Diese Vernachlässigung einer öffentlich kontrollierten Sicherstellung der Endlagerkosten muss als unverantwortlich bezeichnet werden. Ein Endlager für die hochradioaktiven Abfälle (Brennelemente) wird in der Schweiz erst auf das Jahr 2020 oder danach in Aussicht gestellt. Und dessen Kosten sind völlig unabsehbar. Nicht nur die

Baukosten sind schwer zu schätzen, sondern auch die Kosten des dauernden Hübens während einer heute nicht voraussehbaren Zeitepoche bleiben völlig im Dunkeln. (Die Halbwertszeit von Plutonium beträgt 24'000 Jahre!).

In der Nationalökonomie gilt die völlig unbestrittene Grundregel, dass die Finanzierung von Lasten, die länger als eine Generation laufen, von der öffentlichen Hand übernommen oder durch einen öffentlichen Rechtsakt zumindest finanziell gesichert werden. Die in der Schweiz praktizierte Finanzierung der Endlager-Kosten verstösst gegen diesen Grundsatz. Wer garantiert, dass im Jahr 2020 oder danach die NOK, die Atel oder andere Kernkraftwerksgesellschaften noch existieren? Wer garantiert die Sicherstellung der betriebswirtschaftlichen Rückstellungen?

Diese Nachlässigkeit ist eine Verletzung des Generationenvertrags und des Verursacherprinzips. Diese bestehen darin, dass eine Generation die von ihr verursachten Lasten selber tragen soll.

Verantwortlich für diese institutionalisierte finanzpolitische Verantwortungslosigkeit ist der Gesetzgeber - bisher war das in den Eidg. Räten offenbar kein Thema -; im speziellen tragen aber auch der Chef BEW und der Chef EVED die Verantwortung für diese finanzielle Geisterfahrt in die Zukunft.

Es gehört zu den Prinzipien einer ungeteilten Verantwortung, dass gleichzeitig mit der Realisierung eines Endlagers für schwach- und mittelaktive Abfälle auch die Finanzierung der Endlagerung der hochaktiven Abfälle geregelt wird. Wenn unsere Generation technisch nicht in der Lage ist, die hochaktiven Abfälle zu lagern, so soll sie wenigstens die Kosten dafür für die Zukunft bereitstellen, mindestens das!

*Rudolf H. Strahm**

*Der Autor: Rudolf H. Strahm, Nationalrat, ist Nationalökonom und Chemiker und Mitglied der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK)

Das Braunschweiger Manifest

Die TeilnehmerInnen des internationalen Endlager-Hearings von Braunschweig im September 1993 verfassten folgendes Manifest:

1. Radioaktive Abfälle sind ein Produkt der Industriegesellschaft des 20. Jahrhunderts.
2. Sie gefährden die Menschen und alle anderen Lebewesen über Jahrmillionen hinweg.
3. Die Endlagerung radioaktiver Abfälle in geeigneten Gesteinskörpern der kontinentalen Erdkruste ist eine Möglichkeit, das Risiko der Strahlenbelastung zu vermindern. Es kann aber nicht beseitigt werden.
4. Aufgrund des Verursacherprinzips sind die gegenwärtig von der Kernenergie profitierenden Generationen verpflichtet, die Entsorgung der radioaktiven Abfälle zu leisten. Sie dürfen diese Aufgabe nicht zukünftigen Generationen überlassen.
5. Wissenschaftler und Techniker in aller Welt sind aufgerufen, mit bestem Wissen und Gewissen fächer- und länderübergreifend zur Lösung des Problems beizutragen.
6. Für die Entsorgung der in einem Land produzierten radioaktiven Abfälle besteht eine nationale Verantwortung. Für die Endlagerung dieser Abfälle müssen von unabhängigen Experten international anerkannte hohe Sicherheitsstandards aufgestellt werden. An diesen sind die jeweiligen nationalen Endlagerkonzepte auszurichten.
7. Da auf absehbare Zeit nicht damit zu rechnen ist, dass eine hinreichend sichere Lösung der Endlagerung gefunden werden kann, fordern wir einen koordinierten Ausstieg aus der industriellen Nutzung der Kernenergie.